

ge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Ortschaftsrat zuständig ist.

(2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vier Werktage vor der Sitzung beim Ortsvorsteher schriftlich einzureichen. Dieser hat den Dringlichkeitsantrag unverzüglich mit einer Stellungnahme zur Kenntnis der Mitglieder des Ortschaftsrats zu bringen.

(3) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält der Antragsteller das Wort

(4) Anerkennt der Ortschaftsrat die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über die weitere Verfahrensweise. Er kann in die sofortige Sachberatung eintreten.

(5) Der Antragsteller ist zu allen Verhandlungen, die sich auf seinen Antrag beziehen, einzuladen. Er hat das Recht, dort auch zur Sache das Wort zu ergreifen.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht-befangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen.